

Information zur Impfstoffbestellung ab der Woche vom 15. bis 19. September 2025 (KW 38): An LP.8.1 angepasster COVID-19-Impfstoff erstmals verfügbar

Stand: 22. August 2025

Das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) hat folgende Informationen für die Betriebsärzte zur Auslieferung des vom Bund beschafften an LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoffproduktes Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmens BioNTech mitgeteilt:

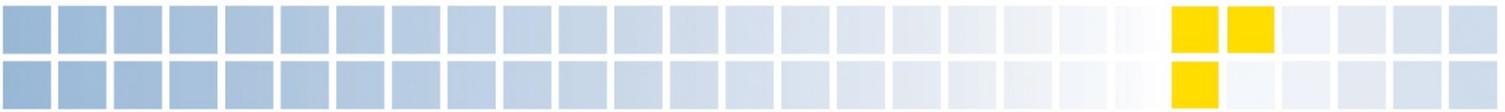
Angepasste Impfstoffe:

Mit der ersten Bestellung für die KW 38 können Betriebsärztinnen und -ärzte den **an LP.8.1 angepassten Impfstoffs Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech bestellen:**

Produktbezeichnung	Alter	Impfdosen je Vial
Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion	Personen ab 12 Jahren	6 Dosen von je 0,3 ml Behältnis: Mehrdosendurchstechflasche (2,25 ml) (graue Kappe) Eine Dosis (0,3 ml) enthält 30 Mikrogramm mRNA, die für LP.8.1 kodiert, ein COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert, eingebettet in Lipid-Nanopartikel). (Siehe Produktinformation)

Hinweis: Die genehmigten aktuellen Produktinformationstexte in deutscher Sprache finden Sie im [Register für Humanarzneimittel der Europäischen Kommission](#).

Auslieferungen der an JN.1 und KP.2 angepassten Comirnaty Impfstoffprodukte durch das Zentrallager des Bundes werden mit der Verfügbarkeit der LP.8.1 angepassten Comirnaty Impfstoffprodukte eingestellt.



Bestellfrist

Betriebsärztinnen und -ärzte können den **Impfstoff Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion** erstmals für die **Kalenderwoche 38 (15. bis 19. September 2025)** bestellen. Die **Bestellungen müssen bis Dienstag, 9. September 2025 um 12 Uhr**, in der Apotheke vorliegen.

Betriebsärzte geben für die Bestellung des angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen, zum Beispiel „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion (Personen ab 12 Jahren)“ sowie die Menge an.

Beispiel: „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“

Der anschließende Bestell- und Auslieferungsrhythmus für medizinische Leistungserbringende soll dem bekannten Prozess der COVID-19-Impfstoffdistribution entsprechen. D. h. die Bestellungen müssen immer bis dienstags bei der Bestellapotheke eingehen und werden dann ab Montag der darauffolgenden Woche durch die Apotheke ausgeliefert. Bitte beachten Sie die Bestellhinweise (siehe unten).

Ausstellung der Bestellung/Rezeptierung

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen auf einem Rezept selbst zu bestellen.

Beispiel für das Rezept:

- *Anzahl der Dosen, z.B. „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“*

Das jeweilige **Impfzubehör wird nicht mitgeliefert**. Es muss selbständig bestellt und beschafft werden – wie bei anderen Impfstoffen auch. **Weitere Informationen** und ein **Rezeptmuster** erhalten Sie in unserer Handreichung für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zu Impfstoffen & Zubehör unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Die bestellenden Betriebsärztinnen und -ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt derzeit keine Höchstbestellmengen fest.

Dosierung

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion wird intramuskulär als Einzeldosis von 0,3 ml an Personen ab 12 Jahren verabreicht, unabhängig vom bisherigen COVID-19-Impfstatus.

Bei Personen, die bereits mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, sollte Comirnaty LP.8.1 frühestens 3 Monate nach der letzten vorangegangenen Dosis eines COVID-19-Impfstoffs gegeben werden.



Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion kann zeitgleich mit dem saisonalen Influenza-Impfstoff verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV, pneumococcal conjugate vaccine) verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem rekombinanten Proteinimpfstoff gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) ohne Adjuvantien verabreicht werden.

Lagerung und Haltbarkeit

Aufgetaut und ungeöffnet: Im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C: maximal 10 Wochen (incl. Zeit für Auftauen und Transport); 12 Stunden bei 8 bis 30 °C.

Geöffnet: Innerhalb von 12 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 bis 30 °C. Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.

Anspruchs- und Erstattungsfähigkeit

Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung haben einen gesetzlichen Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfungen in dem durch die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA festgelegten Umfang, § 20i Abs. 1 SGB V. An die SARS-CoV-2 Variante LP.8.1 angepasste Impfstoffe sind sowohl von der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) als auch der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen gedeckt.

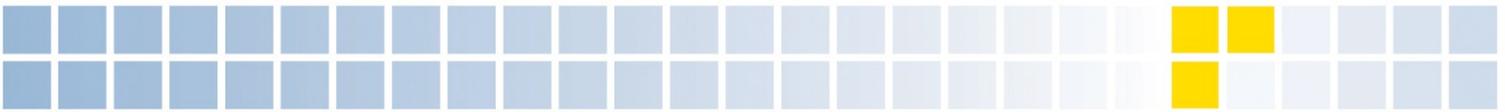
Das ZEPAI weist darauf hin, dass eine fehlende oder nachträglich durch den G-BA festgelegte Dokumentationsnummer keine Einschränkung des Leistungsanspruches in Bezug auf eine von den Regelungen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie umfasste Schutzimpfung bedeutet.

Abrechnung

Eine Abrechnungsziffer (GOP 88349 mit den Suffixen A, B, R, V, W, X) wird ab dem 1. September 2025 zur Verfügung stehen.

Keine Regressansprüche bei Verfall von Impfdosen

Der Bezug von Einzeldosenbehältnissen ist laut ZEPAI im Rahmen des bestehenden Vertrags aufgrund der Vorgaben des Europäischen Vergaberechts auch für LP.8.1 mRNA-Impfstoffe nicht möglich. Der Bund wird daher weiterhin keine Regressansprüche erheben, sollten trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als z.B. sechs Impfstoffdosen aus einem Mehrdosisbehältnis entnommen werden. Regressansprüche der Krankenkassen können in diesem Zusammenhang laut ZEPAI nicht entstehen, da der zentral beschaffte Impfstoff durch den Bund weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.



Dokumentation

Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Meldepflicht der Impfungen gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Aufgrund der Umstellung auf das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) entfällt die früher vorhandene technische Möglichkeit, für direkt an das DIM-Portal angebundene Leistungserbringer (u.a. Arbeits-/Betriebsmedizin, Apotheken, Öffentlicher Gesundheitsdienst) über das DIM-Portal Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) zu melden.

Alle impfenden Stellen, die bislang über das DIM-Portal COVID-19 Impfdaten und/oder Gripeschutzimpfungen an das RKI übermittelt haben, werden an DEMIS angebunden und können Impfdaten über DEMIS an das RKI melden. Sollten Sie, die Unternehmen oder die Betriebsärzte Fragen zur Abschaltung des DIM-Portals haben, wenden Sie sich gerne an das Bundesgesundheitsministerium unter 633@bmg.bund.de oder an das RKI (DIM-Koordination@rki.de).

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.